

108. Wie wirkt es auf eine bürgerlichrechtliche Gesellschaft, wenn die Teilhaber eine Gesellschaft m. b. H. errichten, das bisher dem Gesellschaftszwecke dienende Vermögen darin einbringen und für jeden von ihnen einen bestimmten Geschäftsanteil vereinbaren?

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1918 i. S. Gesellschaft m. b. H. Sandgrube Waldstraße u. Gen. (Bekl.) w. Hans D. u. Gen. (Kl.).  
Rep. II. 307/17.

- I. Landgericht Wiesbaden.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Bauunternehmer Adolf D., der Fuhrunternehmer F. und der Kaufmann W., denen eine größere Anzahl Parzellen an der Waldstraße in Viebrich gehörte, vereinigten sich am 25. November 1902 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zum Zwecke der Sandgewinnung und Backsteinfabrikation. Obwohl die verschiedenen Parzellen nach dem Stockbuch im Alleineigentum der einzelnen Gesell-

schafter standen, sollte „das Rechtsverhältnis an sämtlichen Grundstücken so angesehen werden, als ob jeder Miteigentümer zu einem Drittel wäre“; jeder versprach, auf Verlangen eines andern dazu mitzuwirken, daß „entweder die Eintragung der sämtlichen Vertragsschließenden als Miteigentümer zu einem Drittel oder die Überschiebung der Grundstücke auf die Firma der Gesellschaft, falls dies zulässig, herbeigeführt“ würde (§ 1). § 9 schrieb vor: „Soweit im Falle der Auflösung der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen veräußert wird, wird dasselbe öffentlich freiwillig versteigert. Auf anderem Wege darf die hinsichtlich der Grundstücke bestehende Gemeinschaft nur aufgehoben werden, wenn alle Gesellschafter hierüber einig sind.“

Ein Miteigentum der Gesellschafter nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand wurde in der Folge nicht begründet. Dagegen errichteten sie durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1905 eine Gesellschaft m. b. H. „Sandgrube Waldstraße“ mit demselben Gegenstande des Unternehmens und einem Stammkapitale von 58000 *M.* „In die neu gegründete Gesellschaft“, hieß es in § 3, „werden alle Mobilien und Immobilien eingebracht, die bereits im Besitze der offenen Gesellschaft gewesen sind. Namentlich gehen in das Eigentum der neu gegründeten Gesellschaft über“ (folgt Aufzählung der Parzellen). „Vorstehende Immobilien werden von den drei Gesellschaftern, auf deren Namen sie geschrieben sind, in die neu gegründete Gesellschaft eingebracht.“ Dazu ein notarieller Nachtrag vom 1. November 1905, der die Stammeinlagen für Adolf D. auf 16000 *M.*, für F. und W. auf je 21000 *M.* bemaß und dabei hervorhob: „Diese 58000 sind das Stammkapital. Eine Bareinlage ist nicht erfolgt, vielmehr sind nur Sacheinlagen gemacht, und zwar durch die im Akte vom 23. Oktober 1905 aufgeführten Immobilien.“ Am 7. November 1905 fand die Eintragung der Gesellschaft m. b. H. im Handelsregister statt. Die Grundstücke wurden ihr dann später aufgelassen.

Bevor die neue Gesellschaft gegründet war, hatte Adolf D. über seinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben verfügt, indem er ihn am 15. März 1905 in Höhe von 23000 *M.* an seinen Bruder Hans D., am 21. September 1905 in Höhe des Überschusses an W. abgetreten hatte. Am 27. Oktober 1905 verfiel er in Konkurs.

Der Konkursverwalter übertrug am 20. August 1907 den Geschäftsanteil des Gemeinschuldners an der Gesellschaft m. b. H. auf F. und den praktischen Arzt Dr. Pf. Dieser hatte schon am 26. Oktober 1905 durch Abtretung seitens W. dessen künftigen Geschäftsanteil erworben; er erwarb später auch noch den Anteil F.'s hinzu.

Mit der Klage nahmen Hans D. und W. die Gesellschaft m. b. H. sowie Pf. und F. auf Zahlung von 40000 *M* in Anspruch. Sie machten geltend, die Beklagten hätten das ganze Vermögen der alten bürgerlichrechtlichen Gesellschaft an sich gebracht und müßten deshalb den Klägern für das Auseinanderlegungsguthaben Adolf D., wie es sich nach einer Schätzung der Grundstücke ergebe, aufkommen.

Der erste Richter verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 13386,74 *M* an Hans D.; die weiter gehenden Ansprüche wies er ab. Das Oberlandesgericht, das von beiden Seiten mit der Berufung angegangen war, entsprach der Klage zwar gleichfalls nicht restlos, erhöhte aber die Verurteilung infolge anderweiter Schätzung der Grundstücke dahin, daß an Hans D. volle 23000 *M*, an W. 5917,75 *M* gezahlt werden sollten.

Auf die Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Die Kläger, die das Guthaben ihres Zedenten Adolf D. an der alten bürgerlichrechtlichen Gesellschaft fordern, gehen von der Auffassung aus, als ob diese Gesellschaft nach Gründung der Gesellschaft m. b. H. noch fortbestanden hätte und nur der Zedent durch seinen Konkurs aus ihr ausgeschieden wäre. Obgleich das Berufungsgericht im Eingange seiner Entscheidungsgründe bemerkt, die alte Gesellschaft habe durch Überleitung in die neue ihr Ende erreicht, hat es sich doch von der gleichen Auffassung nicht freigemacht. Es erwägt, mit der Konkursöffnung sei Adolf D. ausgeschieden; nach § 738 BGB. sei sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den beiden andern Gesellschaftern F. und W. angewachsen; an die Stelle dieses Rechtsverlustes sei der Anspruch gegen die beiden andern auf das Auseinanderlegungsguthaben getreten.

Diese Erwägungen verfehlen das Ziel schon um deswillen, weil sie auf § 738 BGB. verweisen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Gesellschaftsvermögen finden auf die Gesellschaft vom 25. November 1902, die ein Gesamthandvermögen nicht

kannte, vielmehr jeden Gesellschafter im Alleineigentum seiner Grundstücke beließ, keine Anwendung. Vor allem aber ist die Rechtswirkung des Vertrags vom 23. Oktober / 1. November 1905 auf die frühere Gesellschaft nicht erschöpfend gewürdigt. Indem die Gesellschafter vereinbarten, daß die dem Gesellschaftszwecke dienenden Grundstücke und beweglichen Sachen in die neu gegründete Gesellschaft m. b. H. eingebracht werden und jeder Gesellschafter einen nach dem Werte seiner Einlage abgestuften Geschäftsanteil erhalten sollte, lösten sie nicht nur die alte Gesellschaft auf, sondern setzten sich zugleich mit Bezug auf sie auseinander. Unstreitig waren alle Gegenstände, die bisher das Gesellschaftsvermögen im wirtschaftlichen Sinne ausgemacht hatten, von der Einbringung umfaßt. Ein Fortbestehen der alten Gesellschaft wäre daher nur in der Weise möglich gewesen, daß das Entgelt für das Einbringen, die drei Geschäftsanteile, gemeinsamer Besitz der Gründer, insbesondere Gesamthandgut wurde. Statt dessen erhielt jeder einzelne Gründer das, was auf ihn entfiel, in Gestalt eines bestimmten Geschäftsanteils zu ausschließlichem Rechte zugewiesen. Daneben blieb für irgendeine Liquidations- oder Teilungstätigkeit kein Raum mehr.

Der Konkursverwalter Adolf D.'s hat sich bei dieser Art der Auseinanderziehung beruhigt. Er hat den Vertrag über das Einbringen in die Gesellschaft m. b. H. nicht angefochten, die Grundstücke des Gemeinschuldners nicht zur Konkursmasse gezogen und am 20. August 1907 über dessen Geschäftsanteil verfügt. Auch die Kläger müssen die Auseinanderziehung gegen sich gelten lassen. Für W. folgt dies schon aus der Tatsache, daß er den Vertrag vom 23. Oktober / 1. November 1905 mitgeschlossen hat. Anlangend Hans D., so ist der Bessionar eines Anspruchs auf das Auseinanderziehungsguthaben allerdings so gestellt, daß Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags über die Art der Auseinanderziehung, weil sie den Anspruch selbst berühren, nicht zu seinem Nachteile geändert werden können (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 20). Solche Bestimmungen kommen aber im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Die §§ 752, 753, 731 BGB. greifen in Ermangelung von Miteigentum nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand nicht Platz; auch der § 9 der Urkunde vom 25. November 1902 bezieht sich nur auf den in § 1 vorgesehenen Fall, daß Miteigentum begründet werden würde. Übrigens wäre auch nicht

ohne weiteres ersichtlich, daß die Auseinanderziehung, wie sie tatsächlich beliebt wurde, für die Zessionare des Guthabens einen Nachteil bedeutet hätte. Stand es ihnen doch frei, den Geschäftsanteil ihres Schuldners an der neuen Gesellschaft pfänden und versteigern zu lassen (§ 857 Abs. 1, 5, §§ 829, 844 ZPO).

Hiernach ist der Anspruch des Adolf D. auf das Auseinanderziehungsguthaben in einer auch gegen die Kläger wirksamen Weise erfüllt worden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß eine Verpflichtung zur Zahlung des Guthabens gemäß § 419 BGB. nachträglich auch für die Gesellschaft m. b. H. entstanden sei und daß Pf. die Schuld W.s übernommen habe, bedürfen daher keiner Erörterung.“ . . .